

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2021**  
**des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Sarlhusen**

**I.**

**Satzung**

**(Nachtrag 1)**

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarlhusen über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.01.2021 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarlhusen über die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Oktober 2015 erlassen:

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Steuersätze**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| • für den ersten Hund     | 60,00 €  |
| • für den zweiten Hund    | 80,00 €  |
| • für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| • für den ersten Hund     | 640,00 €   |
| • für den zweiten Hund    | 860,00 €   |
| • für jeden weiteren Hund | 1.080,00 € |

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde

1. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
2. die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das

nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,

3. die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben oder

4. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Die Gefährlichkeit des Hundes wird durch die jeweils zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Sarlhusen, 14.01.2021

gez.  
Scheel  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarlhusen über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 21.01.2021

gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 22.01.2021. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „ beim Grundstück Gasthaus – Zur Doppeleiche –, befindet, ist erfolgt.